Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7665

Einsender:
Forum Pflegegesellschaft e.V.

09.11.2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über das Auszubildendenwerk Schleswig-Holstein (Azubiwerksgesetz – AzubiWG), Drucksache 20/04780 und 20/04792

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die Anstrengungen zum Entwurf eines Gesetzes über das Ausbildungswerk im Land Schleswig-Holstein ausdrücklich und bedanken uns recht herzlich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Auch für Auszubildende der pflegerischen Berufe nach Pflegeberufegesetz (PflBG) und Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG) ist das Vorhandensein von ausreichend Wohnraum in bezahlbarem Rahmen ein sehr großes Thema.

Ausbildung wäre häufig nicht möglich ohne das große Engagement und die Bemühungen der Träger der praktischen Ausbildung sowie die Pflegeschulen im Land Schleswig-Holstein.

Dass nun der Aufbau eines Auszubildendenwerks erfolgen soll, welche in anderen Bundesländern bereits erfolgreich wirken, ist ein wichtiger Schritt.

Finanzielle Hilfen und Beratungsangebote führen zu Hilfestellungen und Entlastungen bei den Auszubildenden, die unbedingt zu begrüßen sind. Die Vernetzung mit bereits bestehenden Strukturen muss unbedingt gewährleistet werden.

Folgende Hinweise sind uns zum vorliegenden Gesetzentwurf wichtig:

§ 3 Abs. 1 S. 2 / Auszubildende

Während im Satz 1 bestimmte gesetzliche Grundlagen wie Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung oder Seearbeitsgesetz ausdrücklich genannt worden sind, fehlen im Satz 2 die entsprechenden Ausbildungsgesetze der Gesundheitsberufe wie Auszubildende nach Pflegeberufegesetz, Pflegefachassistenzgesetz oder Pflegestudiumstärkungsgesetz.

§ 4 / Aufgaben

Die Schaffung finanzieller Unterstützungsangebote wird begrüßt, eine Einbindung der Träger in die praktische Planung entsprechender Angebote muss aber gewährleistet sein, vor allem im Bereich der Finanzierung.

§ 5 Organe, weitere Gremien

Die Entwicklung einer Satzung sowie die das Auszubildendenwerk begleitende Gremienarbeit soll aus unserer Sicht unbedingt die Mitwirkungsmöglichkeiten von Vertreter*innen der verschiedenen beruflichen Bereiche nach § 3 gewährleisten.

§ 6 Verwaltungsrat

Auch hier fordern wir entsprechend § 3 und § 5 die Einbindung von Vertreter*innen der pflegerischen Berufe.

§ 8 Abs. 1 Engagement von an der Ausbildung beteiligter Parteien

Wie bereits mehrfach erwähnt und in § 3 bereits bei den Auszubildenden vermerkt, fehlen auch hier die Gesundheitsberufe, insbesondere die pflegerischen Berufe / Berufsgesetze.

Wir hoffen, dass Sie die genannten Anmerkungen berücksichtigen können und erwarten eine konstruktive Zusammenarbeit mit uns in der praktischen Umsetzung.